

WG: Aufstellung B-Plan Nr. 36 Der Gemeinde St. Peter-Ording

Von: stadtplanung-h.reggentin@t-online.de
E-Mail an: sven.jacobsen@amt-eiderstedt.de
Datum: 25.05.2015

Moin Sven,

anbei die Stellungnahme des LLUR- Technischer Umweltschutz.

Viele Grüße

Helmut

Von: Tom.Jordt@llur.landsh.de [mailto:Tom.Jordt@llur.landsh.de]
Gesendet: Freitag, 27. März 2015 09:27
An: stadtplanung-h.reggentin@t-online.de
Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 36 Der Gemeinde St. Peter-Ording

Sehr geehrter Herr Reggentin,

gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren muss aber durch ein qualifiziertes Schallgutachten nachgewiesen werden, dass durch die geplanten Nutzungen die zulässigen Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Fahrzeuggeräusche die auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein und Ausfahrt entstehen, sind dem Vorhaben zuzuordnen. Diese Geräusche müssen unter realistischen Annahmen über die Nutzung der Tiefgarage und der auf dem Grundstück geplanten Parkplätze, sowie dem zu erwartenden Liefer- und Entsorgungsverkehr in der Schallprognose berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist Absatz 2 der Nr. 7.4 - Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen - der TA Lärm zu beachten. Hiernach sollen beim Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Verkehrsgeräusche durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden.

Für die nach Absatz 2 Nr. 7.4 TA Lärm vorzunehmende Prognose sind dann nur die An- und Abfahrten der gewerblichen Nutzer, die Fahrten der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge und die Verkehrsbewegungen, die durch die auf dem Grundstück vorgesehenen Parkplätze ausgelöst werden, zu berücksichtigen. Nach hiesiger Einschätzung dürfte dieser Vorhaben bezogene Verkehr aber nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) führen.

Zur Vermeidung von erheblichen Geruchsbelästigungen durch die vorgesehenen Restaurationsbetriebe ist die vollständige Erfassung der Küchenabluft mit Abluftreinigung und Abführung in die freie Luftströmung notwendig. Diffuse Emissionen durch Türen oder Fenster dürfen wegen des geringen Abstands zur Nachbarbebauung nur in sehr geringem Maß auftreten. In der Abluft dürfen Kochgerüche nicht mehr wahrnehmbar sein. Im Bauantrag wäre dies entsprechend darzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Tom Jordt

Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
(LLUR)
Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg
Tel:0461/804-1 bzw. direkt -402

Fax:0461/804-240

Tom.Jordt@LLUR.Landsh.de

Eingabe: 25.05.2015 12:24

Gesendet/Empfangen: 25.05.2015 12:40

Objekte/Anlagen:

Keine Objekte.